

UBI b.913 vom 2. Mai 2022

UBI, 2022-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.913

FR: UBI b.913 du 2 mai 2022

IT: UBI b.913 del 2 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG). Die beanstandeten Ausstrahlungen bilden Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG, Art. 18 Abs. 2 SRG-Konzession).

E. 2

Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung bzw. einer Publikation aus dem übrigen publizistischen Angebot der SRG nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Publikation Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (Urteil 2C_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4; UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2 [«Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken»]). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Er wurde in den Ausstrahlungen nicht erwähnt oder es wurde auch nicht in anderer Weise Bezug auf ihn genommen. Auch der von ihm angeführte Umstand, dass seine Kommentare nicht beantwortet oder gelöscht worden seien, begründet keine Befugnis zur Betroffenenbeschwerde. Die Zuständigkeit der UBI beschränkt sich auf redaktionelle Publikationen. Das Löschen oder Nichtbeantworten von nutzergenerierten Kommentaren durch die Redaktion in entsprechenden Spalten fällt nicht darunter (UBI-Entscheid b. 889 vom 30. Juni 2001 E. 3ff. [«Kommentarspalten»]).

E. 3

Die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht erfüllt. Er macht jedoch geltend, es bestehe ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung. Ist dies der Fall, kann die UBI gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG auf eine fristgerecht eingereichte Beschwerde auch dann eintreten, wenn sie nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.3 [«Elektrochonder»]).

E. 3.1

Der Entscheid, ob ein öffentliches Interesse an der materiellen Behandlung einer Beschwerdesache besteht, liegt im Ermessen der UBI. Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist nur ausnahmsweise anzunehmen, da die vom Gesetzgeber vorgesehene Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG ansonsten ihren Sinn weitgehend verlieren würde. Die mit der Popularbeschwerde verbundene Hürde – die Eingabe muss von 20 ebenfalls legitimierten Personen unterstützt werden – ist durch den Umstand

gerechtfertigt, dass eine von einer Publikation nicht betroffene Person ein grundsätzlich kostenloses Verfahren vor der UBI anstrengen und einen rechtsverbindlichen Entscheid erwirken kann (BGE 123 II 115 E. 2c S.119f.).

E. 3.2

Die UBI bejaht ein öffentliches Interesse bei Ausstrahlungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft oder die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 2.2 [«Alinghi-Logo»]). Wenn eine Beschwerde gegen eine Publikation primär Bestimmungen berührt, zu welchen noch keine um-

4/5

fassende oder etablierte Rechtsprechung besteht, hat die UBI ebenfalls ein öffentliches Interesse an einem Entscheid angenommen (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.4).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere eine Voreingenommenheit der Redaktion sowie die fehlende bzw. unzutreffende Darstellung der Sicht von Opfern ritueller Gewalt. Damit macht er primär eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend. Zu dieser Bestimmung und den vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erwähnten Aspekten verfügt die UBI jedoch über eine umfassende und etablierte Rechtsprechung (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.97ff., S. 310ff.; Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la communication, deuxième édition, Bern 2011, S. 266ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, Bern 2014, S. 92ff., Rz. 28ff. zu Art. 4 RTVG). Es stellen sich vorliegend keine neuen oder grundsätzlichen Rechtsfragen. Ein öffentliches Interesse an einem Entscheid im Sinne von Art. 96 Abs. 1 RTVG besteht daher nicht.

E. 4

Aufgrund der erwähnten Gründe kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Kosten sind keine zu erheben (Art. 98 RTVG).

5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.